BEGRÜNDUNG:

DAMIT DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES "REICHSPFAD" ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKS-VERHANDLUNGEN ZUM ABSCHLUSS KOMMEN KÖNNEN, IST DIE MÖGLICHKEIT ZUR ERRICHTUNG VON FREISTEHENDEN EINFAMILIENHÄUSERN ZU SCHAFFEN. OHNE DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG ZU BERÜHREN, SOLL DER BEREICH OBERHALB DER BESTEHENDEN ZWEI FREISTEHENDEN HÄUSERN FÜR SOLCHE GEBÄUDE AUSGEWIESEN WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

DIE FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER STRASSE A UND DEM FEHLINGSWEG FESTGESETZTEN HAUSGRUPPEN WERDEN IN EIN GEBIET MIT OFFENER BAUWEISE GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET